



GZ: 07/2023

Ggst.: Protokoll über die Gemeinderatssitzung
vom 21. November 2023

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung vom 21. November 2023 mit dem Beginn um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Halbenrain in Halbenrain 220, 8492 Halbenrain.

Anwesend:

Bürgermeister Tschiggerl Dietmar Ing., Vizebürgermeister Stacher Thomas BA MA MA.

Die Gemeinderäte:

Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Hasenhüttl-Posch Andrea, Jauschowetz Amina, Palz Wolfgang, Schnell Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Harald und Zwanzger Oliver.

Ortsvorsteher:

Seidl Josef

Abwesend:

Gemeindekassier Georg Grafoner, Gemeinderat Kern Helmut und Gemeinderätin Tschiggerl Theresia alle entschuldigt.

Die Gemeindebediensteten:

Gerhard Kern, DI Battyan Stefan, DI (FH) Theissl Stefan, Lorenz Walter.

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Fragestunde.
- 3.) Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 19. September 2023.

- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der zur Flächenwidmungsplanänderung 4.06 (HTX GmbH) eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 4.06 (HTX GmbH).
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der zur Flächenwidmungsplanänderung 4.07 (Schuster Thomas) eingelangte Einwendungen und Stellungnahmen.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 4.07 (Schuster Thomas).
- 8.) Bericht des Geschäftsführers des Wasserverbandes Wasserversorgung Vulkanland über die geplanten PV-Anlagen.
- 9.) Erstbeurteilung durch den Raumplaner DI Stefan Battyan über die beantragten PV-Anlagen.
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bei Anträgen zur Erweiterung von PV-Flächen im Rahmen der örtlichen Raumplanung.
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Honorarangebotes für die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung im Bereich Donnersdorf 22 und Donnersdorf 40.
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag betreffend die Errichtung einer Kreisverkehranlage, die Errichtung und die Erhaltung von Nebenanlagen und straßenbegleitende Maßnahmen an der B66, Gleichenberger Straße.
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der verkehrsplanerischen Tätigkeit betreffend die Verlegung des Radweges an der B69.
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Betreuungsstundenvereinbarung

Mobile Dienste 2022 mit dem Hilfswerk Steiermark GmbH.

- 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Betreuungsstundenvereinbarung Mobile Dienste 2022 mit der Volkshilfe Steiermark, gemeinnützige Betriebs GmbH.
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Baugrundstückes Nr. 753/2 beim „Oberen Bahnweg“ in der KG 66311 Halbenrain.
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Baugrundstückes Nr. 753/8 beim „Oberen Bahnweg“ in der KG 66311 Halbenrain.
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Gerätehauses für den Kindergarten bei der Volksschule Halbenrain.
- 22.) Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigung für die Praktikanten/-innen bei den Pfarrkindergärten Halbenrain.
- 23.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von nicht personalisierten Klimatickets Steiermark.
- 24.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Mietwohnung Nr. 4 bei der Stiege 1 im Wohnhaus Halbenrain 190.
- 25.) Beratung und Beschlussfassung über Sofortmaßnahmen bei einzelnen Gemeindestraßenbrücken.
- 26.) Beratung und Beschlussfassung über die Förderrichtlinien bei Photovoltaikanlagen.
- 27.) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Halbenrain.
- 28.) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027 der Marktgemeinde Halbenrain.
- 29.) Beratung und Beschlussfassung über das Bereichsbudget 2024 der Volksschule Halbenrain.
- 30.) Beratung und Beschlussfassung über die Voranschläge 2024 der freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Halbenrain.

Aufgrund des Dringlichkeitsantrages von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl wurde

ein neuer Punkt mit der einstimmigen Zustimmung des Gemeinderates auf die Tagesordnung aufgenommen. Die bisherigen Tagesordnungspunkt 31.) wurde als Tagesordnungspunkt 32.) festgelegt.

31.) Vertraulich – unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
Personalangelegenheiten

32.) Berichte.

Erledigung

zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest. Auf Grund der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

zu Punkt 2.1)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea stellt die Anfrage, warum die Betriebsangelegenheit Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co KG als vertraulich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde.

Vizebürgermeister Thomas Stacher erklärt, dass alle Angelegenheiten betreffend die Betriebsangelegenheit Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co KG vertraulich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden.

Vizebürgermeister Thomas Stacher führt weiter aus, dass im nächsten GR-Protokoll eine schriftliche Erklärung folgt, welche Punkte „vertraulich unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ aufgenommen werden können bzw. müssen.

Hinweis auf § 59 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – Öffentlichkeit und nicht Nichtöffentlichkeit von Sitzungen.

(3) Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem Beschluss führen, vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden. Nicht vertraulich sind die Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung und der Inhalt eines Beschlusses, soweit davon nicht Angelegenheiten betroffen sind, durch deren Veröffentlichung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 7 Datenschutzgesetz 2000) verletzt werden können.

(3a) Unbeschadet des Abs.3 können der Gemeindevorstand und die Fachausschüsse – ausgenommen der Prüfungsausschuss – beschließen, dass einzelne den Beschlüssen vorangegangene Beratungen nicht vertraulich zu behandeln sind.

(4) In nicht öffentlicher Sitzung und daher vertraulich sind jedenfalls zu behandeln:

- 1. individuelle Personal- und Abgabeangelegenheiten und*
- 2. alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen.*

(5) Liegt ein vom Bürgermeister nicht aufgegriffener Grund für eine Beratung in nicht öffentlicher Sitzung gemäß Abs. 3 und 4 vor, so kann der Gemeinderat zu Beginn oder auch während der Sitzung beschließen, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu behandeln; ebenso besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, eine Verfügung des Bürgermeisters nach Abs. 2 erster Satz aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

(6) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

zu Punkt 2.2)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea stellt die Frage, ob es für das kommende Jahr einen Sitzungsplan für Gemeinderatssitzungen gibt.

Vizebürgermeister Thomas Stacher stellt die Gegenfrage an die Obfrau des Umweltausschusses, ob es für die Umweltausschusssitzungen einen Sitzungsplan gibt.

Frau Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea stellt die Frage an den Bürgermeister, ob es einen Sitzungsplan für die Schulausschusssitzungen gibt. Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl erachtet dies als nicht erforderlich, da es im Normalfall nur eine Sitzung pro Jahr gibt.

zu Punkt 3)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auf die Verlesung des Sitzungsprotokolls vom 19. September 2023 verzichtet wird. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl das Protokoll einstimmig genehmigt und es wurde vom Schriftführer unterschrieben.

zu Punkt 4)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt den Raumplaner der Marktgemeinde Halbenrain Dipl.-Ing. Battyan Stefan zur Behandlung der zur Flächenwidmungsplanänderung 4.06 eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

DI Battyan informiert den Gemeinderat über das vereinfachte Verfahren, dass bei Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 39 StROG2010 durch den Bürgermeister zu erwähnen ist, dass hierbei die Anhörung aller Anrainer nachweislich durchgeführt wurde.

Der Gemeinderat hat über die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen beraten und sie in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat nach den Erläuterungen durch den Raumplaner über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl mit den Stimmen von Bürgermeister Ing.

Dietmar Tschiggerl, Vizebürgermeister Thomas Stacher und den Gemeinderäten Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Jauschowitz Amina, Palz Wolfgang, Schnell Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Harald und Zwanzger Oliver die Einwendungsbehandlung zur Flächenwidmungsplanänderung 4.06 gemäß Vorgaben des Raumplaners (Beilage A) beschlossen.

Gegen diesen Antrag stimmte Frau Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea.

zu Punkt 5)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.06 mit Wortlaut gemäß Beilage A) beschlossen.

zu Punkt 6)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt den Raumplaner der Marktgemeinde Halbenrain Dipl.-Ing. Battyan Stefan zur Behandlung der zur Flächenwidmungsplanänderung 4.07 eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen.

DI Battyan informiert den Gemeinderat über das vereinfachte Verfahren, dass bei Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 39 StROG2010 durch den Bürgermeister zu erwähnen ist, dass hierbei die Anhörung aller Anrainer nachweislich durchgeführt wurde.

Der Gemeinderat hat über die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen beraten und sie in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat nach den Erläuterungen durch den Raumplaner über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die Einwendungsbehandlung zur Flächenwidmungsplanänderung 4.07 gemäß Vorgaben des Raumplaners (Beilage B) beschlossen.

zu Punkt 7)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.07 mit Wortlaut gemäß Beilage B) beschlossen.

zu Punkt 8)

8.1

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer des Wasserverbandes Wasserversorgung Vulkanland DI (FH) Stefan Theissl.

Geschäftsführer DI (FH) Stefan Theissl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen um Umwidmung zweier Flächen von Freiland in Sondernutzung Energieerzeugung in der KG Donnersdorf für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Eigenstromabdeckung der Trinkwasserversorgung zur Kenntnis. Der GF des Wasserverbandes Wasserversorgung Vulkanland gibt den Gemeinderäten einen

Überblick über den gesamten Strombedarf des Wasserbandes und begründet das Ansuchen mit der Eigenbedarfsabdeckung im Bereich der Brunnenanlagen Fluttendorf und Donnersdorf sowie des Tiefbehälters Donnersdorf. Da die Wasserversorgung im Bereich des gesamten Wasserversorgungsnetzes des Wasserverbandes im öffentlichen Interesse steht, ersucht der Geschäftsführer des Wasserverbandes Wasserversorgung Vulkanland um positive Beurteilung bzw. Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

8.2

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer der Firma Contrade&more GmbH, Walter Lorenz zur Präsentation und Information über die geplante Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Anschluss an ein Vorrangzone in der KG Halbenrain.

Die Gemeinderatssitzung wird über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig anlässlich der Präsentation unterbrochen

Geschäftsführer Walter Lorenz bringt dem Gemeinderat die technischen Daten der geplanten Agri-Photovoltaikanlage mit positivem Effekt, dass 75 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben, zur Kenntnis. Landwirtschaftliche Kulturen, wie Ölkürbis, Getreide, Leguminosen, Soja und Sonderkulturen können angebaut werden. Demnach ist auch keine Umzäunung der Anlage erforderlich, wobei Rückzugsgebiete für Wild berücksichtigt werden.

Nach den Ausführungen vom Geschäftsführer der Firma Contrade&more GmbH, Walter Lorenz und einigen Fragen von den Gemeinderäten zur geplanten Anlage, wird über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl die Gemeinderatssitzung einstimmig wieder fortgeführt.

zu Punkt 9)

DI Battyán Stefan bringt dem Gemeinderat die Erstbeurteilung über die beantragten PV-Anlagen mittels PowerPoint-Präsentation zur Kenntnis.

Nachstehende Anträge wurden vom Raumplaner wie folgt beurteilt:

- 1a Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland – Gst. 28/1., 28/2 KG Donnersdorf
Beurteilung derzeit negativ
- 1b Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland – Gst. 115/1 KG Donnersdorf
Beurteilung bedingt positiv
- 2 Tschiggerl Harald – Fläche im Anschluss an eine Vorrangzone in der KG Halbenrain
Beurteilung derzeit negativ
- 3 Gomboc Christian – Fläche im Anschluss an ein Vorrangzone in der KG Dornau
Beurteilung derzeit negativ

Folgende raumordnungsfachliche Empfehlung wurde von DI Battyán Stefan abgegeben:

Anträge des Wasserverbandes Wasserversorgung Vulkanland:

- ✓ Öffentliches Interesse ist klar gegeben
- ✓ Abklärung der offenen Punkte im Rahmen von Voranfragen an die Dienststellen des Landes (A13, A17, ESG)
- ✓ Vorbereitung von Raumordnungsverfahren bei positiver Vorbeurteilung der Dienststellen

Antrag Tschiggerl Harald:

- ✓ Öffentliches Interesse ist in Frage zu stellen
- ✓ Widerspricht Vorgaben für die örtliche Raumplanung, derzeit nicht umsetzbar
- ✓ Vorbereitung der Raumordnungsverfahren bei positiver Vorbeurteilung der Dienststellen

Antrag Gomboc Christian:

- ✓ Öffentliches Interesse ist in Frage zu stellen
- ✓ Widerspricht Vorgaben für die örtliche Raumplanung, derzeit nicht umsetzbar

zu Punkt 10)

Auf Grund der Vorbeurteilung der vorliegenden Anträge auf Umwidmung auf Sondernutzung Energieversorgung durch den Raumplaner DI Battyn Stefan hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain über Antrag von Gemeinderat Zwanzger Oliver einstimmig folgende Vorgangsweise bei den bestehenden Anträgen beschlossen:

1. Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland
Abklärung der offenen Punkte im Rahmen von Voranfragen an die Dienststellen (A13, A17, ESG) – Auftrag an den Raumplaner von der Gemeinde
2. Tschiggerl Harald
Widerspruch gegen die Vorgaben der örtlichen Raumplanung
Abklärung durch den Konsenswerber erforderlich
3. Gomboc Christian
Widerspruch gegen die Vorgaben der örtlichen Raumplanung
Abklärung durch den Konsenswerber erforderlich

Der Gemeinderat hat grundlegend keine ablehnende Haltung gegenüber den vorliegenden Anträgen. Weiters hat der Gemeinderat über Antrag von Gemeinderat Oliver Zwanzger einstimmig beschlossen, dass zukünftige Anträge innerhalb der gesetzlichen normierten Frist einzeln behandelt werden.

zu Punkt 11)

Gemeinderat Eibl Patrick erklärt sich zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt befangen und verlässt vor Beratung den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Honorarangebot der Firma Planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz zur Errichtung der Trinkwasserversorgung für die Objekte Genussirsch, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 40 und Firmengelände Elektro Eibl, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf 22 in der KG Donnersdorf zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Honorarnote der Firma Planconsort Ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz zu einem Preis von € 15.890,00 exkl. MwSt. anzunehmen.

zu Punkt 12)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Marktgemeinde Halbenrain über die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage, die Errichtung und die Erhaltung von Nebenanlagen und straßenbegleitenden Maßnahmen an der B66 Bad Gleichenberger Straße anzunehmen, wobei die Grünraumpflege im Bereich des Kreises und der Verkehrsinseln nicht von Marktgemeinde Halbenrain übernommen werden.

zu Punkt 13)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG
der Marktgemeinde Halbenrain

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher in seiner Sitzung vom 21.11.2023 einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Halbenrain werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,90.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.322.978,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 7.646.462,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.676.516,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 53.562 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich ausfolgendem Mischschlüssel zusammen:

1.1.) Bereitstellungsgebühren:

1.1.1 Grundgebühr je Anschluss	€	156,38
		(Jahresgebühr)

1.1.2 Grundgebühr je weiterer Wohneinheit oder Betriebsstätte im Gebäude	€	111,95
		(Jahresgebühr)

1.1.3 Bereitstellungsgebühr:

Als jährliche Bereitstellungsgebühr wird die verbaute Fläche x Anzahl der Geschoße verrechnet und diese mit € **0,88** pro m² (Jahresgebühr) festgesetzt. Bei Kellerflächen sind nur die tatsächlichen Flächen zur Berechnung heranzuziehen. Bei Dachgeschossflächen sind nur für Wohnzwecke dienende Flächen zur Berechnung heranzuziehen.

2.2.) Benützungsgebühr:

Die jährliche Benützungsgebühr ermittelt sich aus den Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede im angeschlossenen Objekt gemeldete (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder sich ständig (länger als 3 Monate) aufhaltende Person – jeweils mit Quartalsbeginn als ein EGW angesehen wird.

Der jährliche Einwohnergleichwert wird mit € **67,99** festgesetzt (Jahresgebühr).

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

- Haushalte mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:

1. Kind	0,75	EGW
2. Kind	0,50	EGW

ab 3. Kind - kein Beitrag

- Gasthäuser, Buschenschenken, Würstelstände

ohne Küchenbetrieb	8 Sitzplätze	1 EGW
--------------------	--------------	-------

mit Küchenbetrieb	6 Sitzplätze	1 EGW
-------------------	--------------	-------

Säle (nicht dauernd genutzt)	30 Sitzplätze	1 EGW
------------------------------	---------------	-------

Kurzzeitbuschenschenken*	6 Sitzplätze	1 EGW
--------------------------	--------------	-------

*(Buschenschank; der maximal 13 Wochen im Jahr geöffnet hat. Berechnet nach aufgesperrten Wochen)

- Zimmervermietung (gewerblich und privat)

je Nächtigung des abgelaufenen Kalenderjahres	1/365 EGW
---	-----------

- Pfarrheime	1 EGW
--------------	-------

- Kindergärten u. Schulen

8 Kindergartenbesucher oder Schüler	1 EGW
-------------------------------------	-------

- Feuerwehr-Rüsthäuser	1 EGW
------------------------	-------

- Sportplätze	4 EGW
---------------	-------

- gewerbliche Betriebe	je Beschäftigten	0,25 EGW
------------------------	------------------	----------

- KFZ-Waschplatz	je Waschplatz	3 EGW
------------------	---------------	-------

- Fleischereien	20 EGW
-----------------	--------

2.3.) Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen):

Als Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte wird die in § 4 1.1.1 bzw. § 4 1.1.2 genannte Grundgebühr sowie die in § 4 1.1.3 festgesetzte Bereitstellungsgebühr zur Berechnung herangezogen.

§ 5**Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6**Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Vorschreibung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 14.09.2022 außer Kraft.

zu Punkt 14)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher einstimmig nachstehende Müllabfuhrordnung beschlossen:

Müllabfuhrordnung

der Marktgemeinde Halbenrain

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2023 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Halbenrain anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Halbenrain eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen

Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Halbenrain im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWW Radkersburg beauftragt werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Halbenrain.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter bzw. mit Stichtag der Benützung einer Liegenschaft. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Radkersburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Halbenrain von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß §§ 7 und 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die

Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältnissen gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg in Ratschendorf abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg in Ratschendorf abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern in den Leitfarben Schwarz oder Grau.

(3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Halbenrain diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Grundsätzlich wird in der Marktgemeinde Halbenrain keine gesonderte Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen angeboten, da Eigen- und Gemeinschaftskompostierungen vorherrschen. Bei Liegenschaften, für die eine

Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschafts-eigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Markt-Gemeinde Halbenrain von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Verwertbare Siedlungsabfall: Altpapier

(1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier erfolgt in geeigneten, und jeder Liegenschaft zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern mit rotem Deckel und einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(3) Die Abfuhr des getrennt gesammelten und verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Sammlung und Übernahme von allen sonstigen verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen), sowie die Sammlung und Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt beim Regionalen Altstoffsammelzentrum Radkersburg in Ratschendorf 267.
- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg vom 18. Dezember 1990 i.d.g.F. wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

A.S.A. Abfallservice Halbenrain GesmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg über.

(2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Markt-Gemeinde Halbenrain an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Werden Abfallsammelbehälter (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher vorgeschrieben.

§ 15

Grundgebühr

(1) Als Grundlage der Berechnung wird ein Sockelbetrag je Liegenschaft herangezogen, welcher unabhängig von der Personenanzahl des Haushaltes verrechnet wird. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten und die Sperr- und Sondermüllentsorgung hineingerechnet.

Grundgebühr € **30,35**

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr bei vierwöchiger Abfuhr:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 40,08
Kunststoffgefäß	120 l	€ 60,12
Kunststoffgefäß	240 l	€ 118,97
Kunststoffgefäß	360 l	€ 159,65
Abfallcontainer	770 l	€ 369,71
Abfallcontainer	1100 l	€ 542,42

Diese betragen pro Jahr mit Zwischen-Abfuhr:

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 134,59
Kunststoffgefäß	240 l	€ 236,11
Kunststoffgefäß	360 l	€ 335,59
Abfallcontainer	770 l	€ 741,49
Abfallcontainer	1100 l	€ 974,43

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,7273

3. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 248,39
Kunststoffgefäß	240 l	€ 443,54
4. für den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfall Altpapier:		
Kunststoffgefäß	240 l	keine Gebühren
Kunststoffgefäß	1100 l	keine Gebühren

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Markt-Gemeinde Halbenrain zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Markt-Gemeinde Halbenrain tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 14.09.2022 außer Kraft.

zu Punkt 15)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Vizebürgermeister Thomas Stacher einstimmig nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen:

Wassergebührenordnung
der Marktgemeinde Halbenrain

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 21. November 2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Halbenrain wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 7.848.508,00

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 235.000,00
nicht rückzahlbare Beträge	€ 75.000,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,00

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 7.538.508,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.340 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 286,20.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,00 %, somit € 14,31.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € **17,52**.

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € **1,68** pro m³ verbrauchter Wassermenge. Bei Wasserabholung betragen die Wasserverbrauchsgebühren € **2,14** pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die vierteljährlichen Teilzahlungen sind jeweils am 15.02, 15.05 und 15.08 in der Höhe eines Viertels der vorjährigen Jahresgebühr zu leisten.

Zum 15.11. eines Jahres wird der Restbetrag vorgeschrieben. Als Grundlage dient der Abrechnungsbescheid, welcher auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches erstellt wird.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 14.09.2022 außer Kraft.

zu Punkt 16)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass im Ortszentrum von Halbenrain an der B69 ein Verkehrsteiler und die Verlegung des Radweges im Bereich des Pfarrhofes geplant ist. Bei der Begehung mit der BH Südoststeiermark und der Baubezirksleitung wurde festgestellt, dass für die Verkehrsplanung die Gemeinde zuständig ist, wobei die Ausführung von der Baubezirksleitung (Land Steiermark) erfolgt.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Auftrag für die verkehrsplanerischen Tätigkeiten betreffend die Verlegung des Radweges an der B 69 an das Ingenieurbüro Pilz Verkehrs-Planungs GmbH & Co KG, Hauptstraße 23, 8472 Straß in Steiermark zu vergeben.

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea ersucht, dass verkehrskritische Punkte im Zuge dieser verkehrsplanerischen Tätigkeit mitbegutachtet werden können. Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl meint, bevor man eine fachliche Begutachtung in Auftrag gibt, müsse bei den diversen verkehrskritischen Punkten selbst nach einer Lösungen für die Verkehrssicherheit gesucht werden.

zu Punkt 17)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Betreuungsstundenvereinbarung Mobile Dienst 2024 mit dem Hilfswerk Steiermark GmbH zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung mit dem Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz abzuschließen.

Betreuungsvereinbarung Mobile Dienste 2024

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Halbenrain, vertreten durch Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl und der Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8020 Graz, vertreten durch GF Mag. Gerald Mussnig.

Basis dieser Betreuungsstundenvereinbarung sind die Regelungen der „Vereinbarung zur Sicherstellung der Mobilen Dienste“.

Zur Abrechnung gelangen die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden des jeweiligen Fachdienstes multipliziert mit den für das laufende Jahr vereinbarten Zuzahlungssätzen.

Der Hilfswerk Steiermark GmbH steht es im Falle der Durchführung mehrerer Fachdienste frei, aufgrund der Bedarfslage in einem Fachbereich mehr und im anderen Fachbereich weniger Betreuungsstunden zu leisten.

Nachfolgend ist die voraussichtliche Gemeindezuzahlung im Jahr 2024 angeführt.

Voranschlag 2024			
Leistungsbereich	Zuzahlungssätze	Betreuungsstunden	Zuzahlung
DGKP	€ 28,65	400	€11.460,00
PA	€ 20,90	600	€ 12.540,00
HH	€ 10,66	0	€ 0,00
Summe:			€ 24.000,00

zu Punkt 18)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Vereinbarung über Betreuungsstunden 2024 mit der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung mit der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Albrechtgasse 7, 8010 Graz abzuschließen.

Vereinbarung über Betreuungsstunden 2024

Gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Halbenrain und der Volkshilfe Steiermark, gemeinnützige Betriebs GmbH, hat sich die Volkshilfe verpflichtet, folgende Mobile Dienste nach § 16 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sicherzustellen:

Heimhilfe (HH)

Der Kostenbeitrag der Gemeinden/ISGS errechnet sich aus den geleisteten Betreuungsstunden der einzelnen Berufsgruppen. Für das Jahr 2024 werden folgende Normkostensätze pro Betreuungsstunde und Berufsgruppe vereinbart:

Dienstleistung/Berufsgruppe	Normkosten in EURO
Diplomkrankenschwester/-pfleger	€ 28,65
Alten- und Pflegehilfe	€ 20,90
Heimhilfe	€ 10,66

In diesen Stundensätzen sind alle von den Gemeinden/ISGS zu tragen Kosten für die zu erbringenden Leistungen enthalten, sodass der Gemeinde/dem ISGS keine weiteren Zusatzkosten entstehen werden. Die Normkostensätze enthalten aufgrund der Gemeinnützigkeit keine Umsatzsteuer.

Für das Jahr 2024 werden folgende Betreuungsstundenkontingente vereinbart:

Dienstleistung/Berufsgruppe	Stunden	Summe in EURO
Diplomkrankenschwester/-pfleger	100,00	€ 2.865,00
Pflegehilfe/Altenhilfe	0,0	€ 0,00
Heimhilfe	1000,00	€ 10.660,00
Gesamtsumme		€ 13.525,00

Diese vereinbarte Gesamtsumme stellt die Obergrenze für die zu verrechnenden Betreuungsstunden dar. Es werden nur jene Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, die tatsächlich erbracht wurden. Sollte aufgrund eines unvorhergesehen hohen KundInnenzuwachses mehr Betreuungsstunden erbracht und damit die vereinbarte Gesamtsumme überschritten werden, muss mit der Gemeinde/dem ISGS eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, damit ein Kostenersatz in Rechnung gestellt werden kann.

zu Punkt 19)

Auf Grund des vorliegenden Antrages hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Grundstück Nr. 753/2 in der KG 66311 im Ausmaß von 1039 m² an Herrn Spätauf Dominik, 8492 Halbenrain 16/2 und Frau Schantini Luisa, 8020 Graz, Lilienthalgasse 16a/11 gemäß den vorliegenden Vertragsbedingungen gemäß Beilage C) zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird für Infrastrukturmaßnahmen verwendet.

zu Punkt 20)

Auf Grund des vorliegenden Antrages hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Grundstück Nr. 753/8 in der KG 66311 im Ausmaß von 976 m² an Herrn/Frau Fröhlich Ewald und Elisabeth, 8492 Halbenrain, Dietzen 45/2 gemäß den vorliegenden Vertragsbedingungen gemäß Beilage D) zu verkaufen. Dem Antrag der Familie Fröhlich, die Frist des Baubeginnes auf 5 Jahr auszudehnen, wurde nicht entsprochen. Der Verkaufserlös wird für Infrastrukturmaßnahmen verwendet.

zu Punkt 21)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass seitens des Kindergartens bei der Volksschule der Wunsch über den Ankauf eines Gerätehauses geäußert wurde. Der Gemeinderat hat nach Durchsicht der Angebote über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, das Gerätehaus KS 1875.00 von der Firma Agropac zu einem Preis von € 15.770,40 inkl. MwSt. im Frühjahr 2024 anzukaufen. Für die Spenglerarbeiten sowie Fundamentarbeiten werden ca. € 3.500,00 inkl. MwSt. kalkuliert.

zu Punkt 22)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den PraktikantInnen bei den Pfarrkindergärten in Halbenrain je nach Zeitraum des Praktikums Gemeindegutschein als Dank für die Tätigkeit auszugeben.

Für ein langes Praktikum

€ 150,00 Gemeindegutschein

Für ein kurzes Praktikum

€ 40,00 bis € 80,00 Gemeindegutscheine

Über die Höhe der Entschädigung soll die Leiterin des Pfarrkindergartens entscheiden. Die Entschädigung soll im Kindergartenjahr 2023/2024 zu tragen kommen.

zu Punkt 23)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Auslastung der nicht personalisierten Klimatickets Steiermark im Jahr 2023 gut angenommen wurden. Die beiden Tickets wurden von 136 Personen insgesamt 344-mal genutzt. Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl mit den Stimmen von Vizebürgermeister Thomas Stacher und den Gemeinderäten Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Palz Wolfgang, Schnel Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Harald und Zwanzger Oliver den Beschluss gefasst, erneut zwei nicht personalisierte Klimatickets Steiermark für das Jahr 2024 anzukaufen.

Nachstehende Voraussetzungen werden beibehalten:

- Ein Klimaticket darf jeder Gemeindebürger 1-mal im Monat maximal 3 Tage sowie drei aufeinanderfolgenden Tagen nutzen.
- Die Reservierung des Tickets erfolgt im Gemeindeamt
- Bei Verlust des Klimatickets sind die Kosten vom Nutzer zu ersetzen.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages von Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea betreffend die Auszahlung einer Förderung beim Ankauf eines Top-Tickets für Schüler/Lehrlinge und Studenten wurde mit den Stimmen von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl, Vizebürgermeister Thomas Stacher und den Gemeinderäten Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Palz Wolfgang, Schnel Martin, Tomory Balazs, Tschiggerl Harald und Zwanzger Oliver abgelehnt.

zu Punkt 24)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Mietwohnung Nr. 4 bei der Stiege 1 im Wohnhaus Halbenrain 190 an Frau Gitzl Jennifer, 8483 Deutsch Goritz 85 mit 15.11.2023 zu vergeben.

zu Punkt 25)

Auf Grund der Brückenbegutachtung der Gemeindestraßenbrücken wurden bei nachstehenden Brücken Sofortmaßnahmen empfohlen. Auf Empfehlung des Gutachters der Firma Palnconsort ztgbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz sind nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

Klausenbachbrücke – Deponiestraße in der KG Halbenrain:

4 Stück Betonwürfel für Gegenverkehrsregelung mit entsprechender Beschilderung

Reichmannbrücke – Dorfstraße in der KG Oberpurkla:

10t Beschränkung in beiden Richtungen mit Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr

Krobathbrücke – Dorfstraße in der KG Oberpurkla

10t Beschränkung in beiden Richtungen mit Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr

Der Gemeinderat hat über Antrag von Gemeinderat Palz Wolfgang einstimmig beschlossen, die Sofortmaßnahmen wie vom Gutachter empfohlen, nach erfolgter Straßenpolizeilicher Verordnung, durchzuführen.

zu Punkt 26)

Der Gemeinderat hat nach eingehender Beratung über Antrag von Gemeinderat Eibl Patrick einstimmig nachstehende Förderrichtlinien für die Errichtung von PV-Anlagen sowie beim Ankauf von Stromspeicheranlagen:

- Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 2 kWp bis max. 20 kWp werden einmalig mit € 220,00 gefördert. PV-Kleinstanlagen (Balkonkraftwerke) sowie Großanlagen werden seitens der Marktgemeinde Halbenrain nicht gefördert.
- Stromspeicheranlagen mit einer Größe von 5 kWp bis 20 kWp werden einmalig mit € 220,00 gefördert.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt mittel Gemeindegutscheine und tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

zu Punkt 27)

Amtsleiter Gerhard Kern bringt dem Gemeinderat überschlagsmäßig den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Halbenrain (Anhang E) zur Kenntnis.

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2023 wurde zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die mit der Anschlags- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung ist beigefügt. Schriftliche Einwendungen zum 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2023 wurden keine eingebracht.

Nach eingehender Beratung des vom Bürgermeister erstellten 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2023 hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar einstimmig beschlossen:

I. Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023:

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 23+NVA1	VA 2023	1. NVA
SU	21	Summe Erträge	4.062.800,00	3.567.800,00	495.000,00
SU	22	Summe Aufwendungen	4.622.300,00	4.359.200,00	263.100,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-559.500,00	-791.400,00	-231.900,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	559.500,00	791.400,00	231.900,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	0,00	0,00	0,00

Finanzierungshaushalt:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 23+NVA1	VA 2023	1. NVA
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.840.300,00	3.423.300,00	417.000,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.112.000,00	2.823.000,00	289.000,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	728.300,00	600.300,00	221.100,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	602.200,00	381.100,00	221.100,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.440.100,00	1.460.500,00	-20.400,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-837.900,00	1.079.400,00	241.500,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-109.600,00	-479.100,00	369.500,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	349.000,00	349.000,00	0,00

SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-349.000,00	-349.000,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-458.600,00	-828.100,00	369.500,00

zu Punkt 28)

Amtsleiter Gerhard Kern bringt dem Gemeinderat überschlagsmäßig den 1. Nachtrag zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahr 2023 bis 2027 der Marktgemeinde Halbenrain zur Kenntnis.

Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat den 1. Nachtrag zum mittelfristigen Finanzplan der Marktgemeinde Halbenrain für die Jahre 2023 bis 2027 über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar einstimmig genehmigt.

zu Punkt 29)

Nach eingehender Beratung über das Bereichsbudget der Volksschule Halbenrain für das Rechnungsjahr 2024 hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar diesen einstimmig mit folgender Summe beschlossen:

Gesamtübersicht über die von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltungsbeiträge:

	Ordentlicher Schulsachaufwand	Außerordentlicher Schulsachaufwand	Summe
Einnahmen (Eigenbedeckung)	1 200,00	0,00	1 200,00
Gesamtaufwand	107 800,00	0,00	107 800,00
Umzulegender Aufwand	106 600,00	0,00	106 600,00

Aufteilung auf die beitragspflichtigen Gemeinden:

Gemeinde	Schüler	Kopfquote	O-Aufwand	AO-Aufwand	Gesamt
Gastschulbeiträge					
Bad Radkersburg	2	1 615,15	3 230,30	0,00	3 230,30
Klöch	1	1 615,15	1 615,15	0,00	1 615,15
Zwischensumme I	3		4 845,45	0,00	4 845,45
Eingeschulte Gemeinden		Mischschlüssel in %		Werte lt. Vereinbarung	
Bad Radkersburg	1	0,630%	641,05	0,00	641,05
Zwischensumme II zzgl. I	4	0,630%	5 486,50	0,00	5 486,50
Schulsitzgemeinde	62	99,370%	101 113,50	0,00	101 113,50
Gesamtsumme	66	100,000%	106 600,00	0,00	106 600,00

Berechnung der Kopfquote nach der Schülerzahl (für die Vorschreibung der Gastschulbeiträge):

Umzulegender ordentlicher Schulsachaufwand / Schüleranzahl:

106 600,00

66

1 615,15 Euro je SchülerIn (Kopfquote)

zu Punkt 30)

Über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar wurden vom Gemeinderat die Voranschläge 2024 der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Halbenrain mit folgenden Summen einstimmig beschlossen:

Freiwillige Feuerwehr HALBENRAIN

Voranschlag für das Haushaltsjahr**2024**

(gem. § 35 Abs. 5 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 13/2012 und § 71 Abs. 2 Dienstordnung)

A. Ordentlicher Haushalt		Ausgaben		
Post	Namentliche Bezeichnung	Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
043	Betriebsausstattung	18 200,00	43 200,00	11 728,70
346	Tilgung für Darlehen von Finanzunternehmen			
400	Anschaffung geringwertiger Gebrauchsgüter			
451	Brennstoffe	4 000,00	4 500,00	4 389,13
452	Treibstoffe (für Fahrzeuge und Geräte)	3 000,00	2 500,00	3 299,56
453	Schmier- und Schleifmittel			
455	Chemische Mittel (Schaummittel, Löschfüllungen, ...)			
456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	100,00	100,00	63,46
457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften usw.)			
459	Sonstige Verbrauchsgüter (Batterien, Fotomaterial usw.)	200,00	200,00	34,87
600	Strom	1 100,00	1 100,00	656,71
602	Wasser (bei privatrechtlichem Bezug)			
613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen			
614	Instandhaltung von Gebäuden (Feuerwehrhaus, ...)	700,00	700,00	142,80
616	Instandh. von Feuerwehrgeräten (Funk, Atemschutz, ...)	2 000,00	2 000,00	2 628,20
617	Instandhaltung von Fahrzeugen	6 000,00	4 500,00	6 194,48
618	Instandhaltung der Betriebsausstattung (Einrichtung, Möbel, ...)	100,00	100,00	
620	Fahrtkostenbeiträge			
631	Telekommunikationsgebühren (Telefon, Internet, SMS ...)	1 000,00	1 100,00	1 235,82
650	Darlehenszinsen			
670	Versicherungen (Unfall - Haftpflicht - KFZ, ...)	5 000,00	5 000,00	4 595,43
700	Miete			
710	Öffentliche Abgaben ohne Gebühren (KEST, Grundsteuer, ...)			
711	Gebühren (Wasser, Kanal, Müll, usw.)	600,00	600,00	537,80
723	Gasthausrechnung - Verpflegung	300,00	300,00	26,00
728	Entgelte für sonstige Leistungen (Übungen, Bewerbe, Zeugwart, ...)	400,00	400,00	306,46
754	Verbandsbeiträge (Jahresbeitrag LFV, BFV)	1 200,00	1 100,00	990,58
757	Hilfsschatzbeitrag	0,00	0,00	
764	Entschädigungen (Ausbildungs-, Schulungs-, Einsatzkosten)	500,00	400,00	265,00
768	Persönliche Zuwendungen (Unterstützungen)			
729				
Summe der ordentlichen Ausgaben in EURO		44 400,00	67 800,00	37 095,00

Post	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen		
		Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
829	Sonstige Einnahmen			
861	Laufende Transferzahlungen vom Land Steiermark			
862	Laufende Transferzahlungen von Marktgemeinde Halbenrain	14 600,00	19 100,00	10 715,00
863	Transferzahlungen Landesfeuerwehrverband			
864	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem § 29 Abs. 2 a			
Summe der ordentlichen Einnahmen in EURO		14 600,00	19 100,00	10 715,00

B. Außerordentlicher Haushalt

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Ausgaben
		EURO
001	Grundstückskauf	
006	Feuerlöschteich, Löschwasserbehälter - Errichtung	
010	Feuerwehrhausbau	
040	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Ankauf	
043	Anschaffung von Ausrüstung	
613	Löschwasserbehälter - Instandhaltung (Großreparatur)	
614	Feuerwehrhaus - Instandhaltung (Großreparatur)	
617	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Instandhaltung (Großreparatur)	
Summe der außerordentlichen Ausgaben in EURO		0,00

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen
		EURO
829	Sonstige Einnahmen (Arbeits- und Sachleistungen, ...)	
871	Kapitaltransferzahlungen Landesfeuerwehrverband	
8711	Kapitaltransferzahlungen Land Steiermark	
872	Kapitaltransferzahlungen von der Marktgemeinde Halbenrain	
874	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 a	
Summe der außerordentlichen Einnahmen in EURO		0,00

(Der Kassier)

Dienstsigel

(Der Feuerwehrkommandant)

Der gegenständliche Voranschlag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2023 gemäß § 35 Abs. 5 StFWG genehmigt

Dienstsigel

(Der Bürgermeister)

Freiwillige Feuerwehr DIETZEN

Voranschlag für das Haushaltsjahr**2024**

(gem. § 35 Abs. 5 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 13/2012 und § 71 Abs. 2 Dienstordnung)

A. Ordentlicher Haushalt		Ausgaben		
Post	Namentliche Bezeichnung	Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
043	Betriebsausstattung	13 000,00	3 900,00	77,00
346	Tilgung für Darlehen von Finanzunternehmungen			
400	Anschaffung geringwertiger Gebrauchsgüter			
451	Brennstoffe			
452	Treibstoffe (für Fahrzeuge und Geräte)	300,00	300,00	128,00
453	Schmier- und Schleifmittel			
455	Chemische Mittel (Schaummittel, Löscherfüllungen, ...)	100,00	100,00	
456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel			
457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften usw.)			
459	Sonstige Verbrauchsgüter (Batterien, Fotomaterial usw.)			
600	Strom	700,00	700,00	555,00
603	Wärmebezug	1 500,00	1 500,00	1 526,00
613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen			
614	Instandhaltung von Gebäuden (Feuerwehrhaus,...)	600,00	600,00	166,00
616	Instandh. von Feuerwehrgeräten (Funk, Atemschutz, ...)	300,00	300,00	
617	Instandhaltung von Fahrzeugen	600,00	600,00	66,00
618	Instandhaltung der Betriebsausstattung (Einrichtung, Möbel, ...)	200,00	200,00	
620	Fahrtkostenbeiträge			
631	Telekommunikationsgebühren (Telefon, Internet, SMS ...)	600,00	600,00	573,00
650	Darlehenszinsen			
670	Versicherungen (Unfall - Haftpflicht - KFZ, ...)	2 000,00	2 000,00	2 090,00
700	Miete			
710	Öffentliche Abgaben ohne Gebühren (KEST, Grundsteuer, ...)			
711	Gebühren (Wasser, Kanal, Müll, usw.)	600,00	700,00	600,00
723	Gasthausrechnung - Verpflegung	200,00	200,00	26,00
728	Entgelte für sonstige Leistungen (Übungen, Bewerbe, Zeugwart, ...)			
754	Verbandsbeiträge (Jahresbeitrag LFV, BFV)	1 100,00	1 100,00	990,00
757	Hilfsschatzbeitrag	0,00	0,00	
764	Entschädigungen (Ausbildungs-, Schulungs- Einsatzkosten)	200,00	200,00	155,00
768	Persönliche Zuwendungen (Unterstützungen)			
729				
Summe der ordentlichen Ausgaben in EURO		22 000,00	13 000,00	6 952,00

Post	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen		
		Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
829	Sonstige Einnahmen			
861	Laufende Transferzahlungen vom Land Steiermark			
862	Laufende Transferzahlungen von Marktgemeinde Halbenrain	19 110,00	13 000,00	6 952,00
863	Transferzahlungen Landesfeuerwehrverband	2 890,00		
864	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem § 29 Abs. 2 a			
Summe der ordentlichen Einnahmen in EURO		22 000,00	13 000,00	6 952,00

B. Außerordentlicher Haushalt

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Ausgaben
		EURO
001	Grundstückskauf	
006	Feuerlöschteich, Löschwasserbehälter - Errichtung	
010	Feuerwehrhausbau	
040	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Ankauf	
043	Anschaffung von Ausrüstung	
613	Löschwasserbehälter - Instandhaltung (Großreparatur)	
614	Feuerwehrhaus - Instandhaltung (Großreparatur)	
617	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Instandhaltung (Großreparatur)	
Summe der außerordentlichen Ausgaben in EURO		0,00

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen
		EURO
829	Sonstige Einnahmen (Arbeits- und Sachleistungen, ...)	
871	Kapitaltransferzahlungen Landesfeuerwehrverband	
8711	Kapitaltransferzahlungen Land Steiermark	
872	Kapitaltransferzahlungen von der Marktgemeinde Halbenrain	
874	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 a	
Summe der außerordentlichen Einnahmen in EURO		0,00

(Der Kassier)

Dienstsiegel

(Der Feuerwehrkommandant)

Der gegenständliche Voranschlag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2023 gemäß § 35 Abs. 5 StFWG genehmigt

Dienstsiegel

(Der Bürgermeister)

Freiwillige Feuerwehr HÜRTH

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024

(gem. § 35 Abs. 5 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 13/2012 und § 71 Abs. 2 Dienstordnung)

A. Ordentlicher Haushalt		Ausgaben		
Post	Namentliche Bezeichnung	Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
043	Betriebsausstattung	18 500,00	2 000,00	1 361,00
346	Tilgung für Darlehen von Finanzunternehmen			
400	Anschaffung geringwertiger Gebrauchsgüter			
451	Brennstoffe	1 600,00	1 600,00	1 506,00
452	Treibstoffe (für Fahrzeuge und Geräte)	600,00	500,00	147,00
453	Schmier- und Schleifmittel			
455	Chemische Mittel (Schaummittel, Löschfüllungen, ...)			
456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel			
457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften usw.)			
459	Sonstige Verbrauchsgüter (Batterien, Fotomaterial usw.)			
600	Strom	700,00	700,00	548,00
603	Wärmebezug			
613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	200,00	200,00	
614	Instandhaltung von Gebäuden (Feuerwehrhaus,...)	200,00	200,00	61,00
616	Instandh. von Feuerwehrgeräten (Funk, Atemschutz, ...)	200,00	200,00	101,00
617	Instandhaltung von Fahrzeugen	500,00	500,00	236,00
618	Instandhaltung der Betriebsausstattung (Einrichtung, Möbel, ...)	100,00	100,00	
620	Fahrtkostenbeiträge			
631	Telekommunikationsgebühren (Telefon, Internet, SMS ...)	400,00	400,00	351,00
650	Darlehenszinsen			
670	Versicherungen (Unfall - Haftpflicht - KFZ, ...)	2 000,00	2 000,00	1 962,00
700	Miete			
710	Öffentliche Abgaben ohne Gebühren (KEST, Grundsteuer, ...)			
711	Gebühren (Wasser, Kanal, Müll, usw.)	1 000,00	1 000,00	879,00
723	Gasthausrechnung - Verpflegung	300,00	300,00	26,00
728	Entgelte für sonstige Leistungen (Übungen, Bewerbe, Zeugwart, ...)	100,00	100,00	80,00
754	Verbandsbeiträge (Jahresbeitrag LFV, BFV)	1 200,00	1 100,00	1 099,00
757	Hilfsschatzbeitrag	0,00	0,00	
764	Entschädigungen (Ausbildungs-, Schulungs- Einsatzkosten)	400,00	300,00	300,00
768	Persönliche Zuwendungen (Unterstützungen)			
729				
Summe der ordentlichen Ausgaben in EURO		28 000,00	11 200,00	8 657,00

Post	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen		
		Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
829	Sonstige Einnahmen			
861	Laufende Transferzahlungen vom Land Steiermark			
862	Laufende Transferzahlungen von Marktgemeinde Halbenrain	24 470,00	10 800,00	8 657,00
863	Transferzahlungen Landesfeuerwehrverband	3 530,00	400,00	
864	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem § 29 Abs. 2 a			
Summe der ordentlichen Einnahmen in EURO		28 000,00	11 200,00	8 657,00

B. Außerordentlicher Haushalt

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Ausgaben
		EURO
001	Grundstückskauf	
006	Feuerlöschteich, Löschwasserbehälter - Errichtung	
010	Feuerwehrhausbau	
040	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Ankauf	
043	Anschaffung von Ausrüstung	
613	Löschwasserbehälter - Instandhaltung (Großreparatur)	
614	Feuerwehrhaus - Instandhaltung (Großreparatur)	
617	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Instandhaltung (Großreparatur)	
Summe der außerordentlichen Ausgaben in EURO		0,00

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen
		EURO
829	Sonstige Einnahmen (Arbeits- und Sachleistungen, ...)	
871	Kapitaltransferzahlungen Landesfeuerwehrverband	
8711	Kapitaltransferzahlungen Land Steiermark	
872	Kapitaltransferzahlungen von der Marktgemeinde Halbenrain	
874	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 a	
Summe der außerordentlichen Einnahmen in EURO		0,00

(Der Kassier)

Dienstsiegel

(Der Feuerwehrkommandant)

Der gegenständliche Voranschlag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2023 gemäß § 35 Abs. 5 StFWG genehmigt

Dienstsiegel

(Der Bürgermeister)

Freiwillige Feuerwehr OBERPURKLA

Voranschlag für das Haushaltsjahr**2024**

(gem. § 35 Abs. 5 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 13/2012 und § 71 Abs. 2 Dienstordnung)

A. Ordentlicher Haushalt		Ausgaben		
Post	Namentliche Bezeichnung	Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
043	Betriebsausstattung	29 200,00	32 400,00	7 361,00
346	Tilgung für Darlehen von Finanzunternehmen			
400	Anschaffung geringwertiger Gebrauchsgüter			
451	Brennstoffe	100,00	100,00	
452	Treibstoffe (für Fahrzeuge und Geräte)	1 700,00	1 300,00	1 748,00
453	Schmier- und Schleifmittel			
455	Chemische Mittel (Schaummittel, Löcherfüllungen, ...)			
456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel			
457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften usw.)			
459	Sonstige Verbrauchsgüter (Batterien, Fotomaterial usw.)	200,00	200,00	
600	Strom	1 900,00	1 700,00	1 398,00
603	Wärmebezug			
613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen			
614	Instandhaltung von Gebäuden (Feuerwehrhaus,...)	1 000,00	1 000,00	197,00
616	Instandh. von Feuerwehrgeräten (Funk, Atemschutz, ...)	500,00	500,00	
617	Instandhaltung von Fahrzeugen	2 000,00	2 000,00	12 740,00
618	Instandhaltung der Betriebsausstattung (Einrichtung, Möbel, ...)	200,00	200,00	1 854,00
620	Fahrtkostenbeiträge			
631	Telekommunikationsgebühren (Telefon, Internet, SMS ...)	800,00	800,00	645,00
650	Darlehenszinsen			
670	Versicherungen (Unfall - Haftpflicht - KFZ, ...)	2 300,00	2 200,00	2 399,00
700	Miete			
710	Öffentliche Abgaben ohne Gebühren (KEST, Grundsteuer, ...)			
711	Gebühren (Wasser, Kanal, Müll, usw.)	500,00	500,00	440,00
723	Gasthausrechnung - Verpflegung	200,00	200,00	26,00
728	Entgelte für sonstige Leistungen (Übungen, Bewerbe, Zeugwart, ...)	100,00	100,00	80,00
754	Verbandsbeiträge (Jahresbeitrag LFV, BFV)	1 300,00	1 200,00	1 118,00
757	Hilfsschatzbeitrag			
764	Entschädigungen (Ausbildungs-, Schulungs- Einsatzkosten)	200,00	200,00	110,00
768	Persönliche Zuwendungen (Unterstützungen)			
729				
Summe der ordentlichen Ausgaben in EURO		42 200,00	44 600,00	30 116,00

Post	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen		
		Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
829	Sonstige Einnahmen			
861	Laufende Transferzahlungen vom Land Steiermark			
862	Laufende Transferzahlungen von Marktgemeinde Halbenrain	37 200,00	38 600,00	30 116,00
863	Transferzahlungen Landesfeuerwehrverband	5 000,00	6 000,00	
864	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem § 29 Abs. 2 a			
Summe der ordentlichen Einnahmen in EURO		42 200,00	44 600,00	30 116,00

B. Außerordentlicher Haushalt

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Ausgaben
		EURO
001	Grundstückskauf	
006	Feuerlöschteich, Löschwasserbehälter - Errichtung	
010	Feuerwehrhausbau	
040	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Ankauf	
043	Anschaffung von Ausrüstung	
613	Löschwasserbehälter - Instandhaltung (Großreparatur)	
614	Feuerwehrhaus - Instandhaltung (Großreparatur)	
617	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Instandhaltung (Großreparatur)	
Summe der außerordentlichen Ausgaben in EURO		0,00

Voranschlagspost	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen
		EURO
829	Sonstige Einnahmen (Arbeits- und Sachleistungen, ...)	
871	Kapitaltransferzahlungen Landesfeuerwehrverband	
8711	Kapitaltransferzahlungen Land Steiermark	
872	Kapitaltransferzahlungen von der Marktgemeinde Halbenrain	
874	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 a	
Summe der außerordentlichen Einnahmen in EURO		0,00

(Der Kassier)

Dienstsiegel

(Der Feuerwehrkommandant)

Der gegenständliche Voranschlag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2023
gemäß § 35 Abs. 5 StFWG genehmigt

Dienstsiegel

(Der Bürgermeister)

Freiwillige Feuerwehr UNTERPURKLA

Voranschlag für das Haushaltsjahr**2024**

(gem. § 35 Abs. 5 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 13/2012 und § 71 Abs. 2 Dienstordnung)

A. Ordentlicher Haushalt		Ausgaben		
Post	Namentliche Bezeichnung	Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
043	Betriebsausstattung	3 000,00	7 600,00	1 033,00
346	Tilgung für Darlehen von Finanzunternehmen			
400	Anschaffung geringwertiger Gebrauchsgüter			
451	Brennstoffe			
452	Treibstoffe (für Fahrzeuge und Geräte)	1 300,00	1 200,00	1 420,00
453	Schmier- und Schleifmittel			
455	Chemische Mittel (Schaummittel, Löcherfüllungen, ...)			
456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel			
457	Druckwerke (Fachliteratur, Feuerwehrzeitschriften usw.)			
459	Sonstige Verbrauchsgüter (Batterien, Fotomaterial usw.)			
600	Strom	2 000,00	2 100,00	864,00
603	Wärmebezug			
613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen			
614	Instandhaltung von Gebäuden (Feuerwehrhaus,...)	100,00	100,00	
616	Instandh. von Feuerwehrgeräten (Funk, Atemschutz, ...)	200,00	200,00	
617	Instandhaltung von Fahrzeugen	2 000,00	2 000,00	2 304,00
618	Instandhaltung der Betriebsausstattung (Einrichtung, Möbel, ...)	200,00	200,00	
620	Fahrtkostenbeiträge			
631	Telekommunikationsgebühren (Telefon, Internet, SMS ...)	800,00	800,00	723,00
650	Darlehenszinsen			
670	Versicherungen (Unfall - Haftpflicht - KFZ, ...)	2 500,00	2 400,00	2 594,00
700	Miete			
710	Öffentliche Abgaben ohne Gebühren (KEST, Grundsteuer, ...)			
711	Gebühren (Wasser, Kanal, Müll, usw.)	800,00	800,00	520,00
723	Gasthausrechnung - Verpflegung	200,00	200,00	26,00
728	Entgelte für sonstige Leistungen (Übungen, Bewerbe, Zeugwart, ...)	100,00	100,00	
754	Verbandsbeiträge (Jahresbeitrag LPV, BFV)	1 100,00	1 100,00	991,00
757	Hilfsschatzbeitrag			
764	Entschädigungen (Ausbildungs-, Schulungs- Einsatzkosten)	300,00	300,00	240,00
768	Persönliche Zuwendungen (Unterstützungen)			
729				
Summe der ordentlichen Ausgaben in EURO		14 600,00	19 100,00	10 715,00

Post	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen		
		Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr 2024	Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr 2023	Ergebnis der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2022
		€	€	€
829	Sonstige Einnahmen			
861	Laufende Transferzahlungen vom Land Steiermark			
862	Laufende Transferzahlungen von Marktgemeinde Halbenrain	14 600,00	19 100,00	10 715,00
863	Transferzahlungen Landesfeuerwehrverband			
864	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem § 29 Abs. 2 a			
Summe der ordentlichen Einnahmen in EURO		14 600,00	19 100,00	10 715,00

B. Außerordentlicher Haushalt

Vor- schlags- post	Namentliche Bezeichnung	Ausgaben
		EURO
001	Grundstückskauf	
006	Feuerlöschteich, Löschwasserbehälter - Errichtung	
010	Feuerwehrhausbau	
040	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Ankauf	
043	Anschaffung von Ausrüstung	
613	Löschwasserbehälter - Instandhaltung (Großreparatur)	
614	Feuerwehrhaus - Instandhaltung (Großreparatur)	
617	Löschfahrzeug, Rüstfahrzeug - Instandhaltung (Großreparatur)	
Summe der außerordentlichen Ausgaben in EURO		0,00

Vor- schlags- post	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen
		EURO
829	Sonstige Einnahmen (Arbeits- und Sachleistungen, ...)	
871	Kapitaltransferzahlungen Landesfeuerwehrverband	
8711	Kapitaltransferzahlungen Land Steiermark	
872	Kapitaltransferzahlungen von der Marktgemeinde Halbenrain	
874	Beitrag der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 a	
Summe der außerordentlichen Einnahmen in EURO		0,00

(Der Kassier)

Dienstsiegel

(Der Feuerwehrkommandant)

Der gegenständliche Voranschlag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2023
gemäß § 35 Abs. 5 StFWG genehmigt

Dienstsiegel

(Der Bürgermeister)

zu Punkt 31.)

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 31) wurde, da der Punkt für nicht öffentlich erklärt wurde, in das Protokoll für nicht öffentliche Sitzungen aufgenommen.

zu Punkt 32.1)

Prüfungsausschuss Obmann Stellvertreter Gemeinderat Schnel Martin bringt dem Gemeinderat das Protokoll der letzten Kassaprüfung vom 21.11.2023 zur Kenntnis.

zu Punkt 32.2)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Budgetarbeiten für den Haushaltsvoranschlag 2024 voll im Gange sind.

zu Punkt 32.3)

Vizebürgermeister Thomas Stacher möchte nur begründen, warum die Behandlung des Dringlichkeitsantrags von Frau Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch betreffend die Förderung der Top-Tickets für Schüler/Lehrlinge und Studierende abgelehnt wurde. Es gibt einen aufrechten Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2022, wo Top-Tickets für Schüler/Lehrlinge und Studierende ab 14.09.2023 mit 50 % des Kaupreises in Form von Gemeindegutscheine gefördert werden, wobei eine Aufrundung auf ganze 10-Euro Werte zur Anwendung kommt.

zu Punkt 32.4)

Gemeinderat Palz Wolfgang ersucht, dass Sitzungen mit Sachverständigen bzw. Präsentationen eigene Sitzungen abgehalten werden, damit die Sitzungen nicht zu lange dauern.

zu Punkt 32.5)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea ersucht um Erstellung eines Sitzungskalenders für GR-Sitzungen für das Jahr 2024

zu Punkt 32.5)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die nächste GR-Sitzung voraussichtlich am 13.12.2023 stattfinden wird.

Ende: 22.30 Uhr